



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 2

22. März 2022

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
11	Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2022	23
12	Chrisammesse und Ausgabe der heiligen Öle	26
13	Firmtermine 2022	26
14	Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer	28
15	Profanierung der Kapelle des Schwesternhauses am St. Marienkrankenhaus Ludwigshafen	31
16	Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)	32
17	Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019	42
18	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 5/2021 vom 16. Dezember 2021	43
19	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Januar 2022	46
20	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	48
Bischöfliches Ordinariat		
21	Fristen für die Neuwahl der Dekane und des Priesterrates	49
22	Verleihung der Pirminiusplakette	50
23	Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A	50
24	Förderungsrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer	51
Dienstnachrichten		55

Der Bischof von Speyer

11 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2022¹

*„Berührt und bewegt von der Menschenfreundlichkeit Gottes
wollen wir Segensort in der Welt sein.“*

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit diesen Worten beginnt die Vision unseres Bistums Speyer für die zukünftige Gestalt der Kirche in der Pfalz und der Saarpfalz. Vor zwei Jahren haben wir uns auf den Weg zu solch einer gemeinsamen Vision gemacht. Sie sollte wieder die Freude des Evangeliums in uns wecken und neue Horizonte für unseren Auftrag und unsere Sendung als Kirche von Speyer erschließen. Der Anfang dieses Weges fiel mit dem Beginn der Corona-Pandemie zusammen. Von den geplanten Treffen konnte nur das allererste in Kaiserslautern stattfinden. Dann kam der erste Lockdown – und gleichzeitig geschah etwas Wunderbares, das die Erwartungen des zuvor geplanten Weges übertraf. Mehr als 4000 Eingaben von unzähligen Gläubigen aus allen Teilen unseres Bistums kamen in einem lebendigen Prozess des Erstehens unserer Vision auf digitale Weise zusammen. Sie fügten sich wie ein vielfältiges Puzzle ineinander zu einem lebendigen Bild einer Kirche, die sich ihrer unverzichtbaren Sendung für die Welt und die Menschen in unserer Zeit wieder neu bewusst wird. Mitten in der schwersten Glaubwürdigkeitskrise seit Wiedergründung des Bistums vor mehr als zweihundert Jahren setzten so viele aus Liebe zu ihrem Glauben und in Sorge um ihre Kirche engagierte Menschen in unserem Bistum ein deutliches Zeichen. Viele haben dies getan auf dem Hintergrund schweren Leidens an dem aktuellen Zustand der Kirche. Sie haben aber nicht resigniert angesichts weitreichender Enthüllungen schrecklichen Versagens insbesondere vieler Amtsträger. Sie gaben stattdessen ihrer leidenschaftlichen Überzeugung Ausdruck, dass es Kirche als visionären Ort gerade in unserer Zeit braucht und dass sie an ihrer Erneuerung mitwirken wollen.

Ihre Leidenschaft weist uns den Weg für unsere gemeinsame Verantwortung, dass die Vision Gottes für unsere Welt in einer grundlegend erneuerten Kirche menschnahe und gottberührende Gestalt gewinnen kann. Versagen und Schuld in der Kirche machen es immer mehr Menschen schwer, in ihr Jesus Christus, seine Liebe und Zuwendung zu den Menschen, seine Botschaft vom Reich Gottes zu erkennen. Die Glaubwürdigkeitsfrage, die sich angesichts des vielfältigen Missbrauchs geistlicher Macht so erschütternd stellt, zielt nicht darauf ab, dem Zeitgeist zu folgen, sondern sie zielt auf die Mitte des Evangeliums, auf den Kern der Botschaft von der erlösenden Liebe Gottes und der darin gewonnenen Freiheit und Würde des Christenmenschen. Jesus selbst findet die schärfsten Worte gegen die Pharisäer, die Anderen schwere Lasten aufbürden, sich selbst aber nicht daran halten (vgl. Mt 23,4).

Die Psychologie kennt die wirklichkeitsverändernde Kraft der Erwartung. Der amerikanische Psychologe Bob Rosenthal nannte das den „Pygmalion-Effekt“ nach einem Künstler aus der Welt der griechischen Mythen, der sich so sehr in die von ihm selbst geschaffene Frauenstatue verliebte, dass die Götter beschlossen, sie zum Leben zu erwecken. Vielen ist diese Kraft nicht genügend bewusst. Und doch

¹ Dieser Hirtenbrief wurde am 04.03.2022 an die Pfarreien sowie die Mitarbeitenden per E-Mail verschickt. Er war in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen des 1. Fastensonntages zu verlesen.

hängt so viel von ihr ab. Wie ein Lehrer etwa auf seine Schüler zugeht, hat enorme Auswirkungen auf deren Leistungsstärke. Der Wirklichkeit verändernden positiven Erwartung steht als Schattenseite aber auch eine zerstörerische negative Kraft, „Golem-Effekt“ genannt, gegenüber. Manch einer trägt ein lebenslanges Trauma in sich, weil er als Kind ständig als Versager bezeichnet wurde. In der aktuellen Krise der Kirche kommt es darauf an, von welcher Kraft der Erwartung wir uns bestimmen und bewegen lassen. Dabei ist die Vision, die uns als Christen trägt, nicht von uns selbst geschaffen, sondern sie ist uns von Gott her geschenkt. Sie tritt uns im auferstandenen Christus lebendig gegenüber. Wäre die Kirche nur Menschenwerk, wäre sie schon lange untergegangen. Wenn wir daran glauben, dass Christus in uns lebt und die Kirche sein Leib ist mit uns als seinen vielfältigen Gliedern, dann dürfen wir den Raum unserer Erwartung und Hoffnung nicht zu klein ziehen. Es ist der auferstandene Christus, der der Kirche immer wieder die Kraft zur Erneuerung schenkt.

Auf diesem Hintergrund möchte ich Ihnen allen unsere Vision ans Herz legen. Ihre zentrale Aussage lautet:

„Berührt und bewegt von der Menschenfreundlichkeit Gottes wollen wir Segensort in der Welt sein: gastfreundlicher Ort heilsamer Unterbrechung, offener Raum des Dialoges, sicherer Ort der Seelsorge, unmittelbar erfahrbarer Nächstenliebe und der Feier der Gemeinschaft Gottes mit den Menschen.

Jesus Christus ist der Maßstab unseres Handelns. Er hat die Armen und Ausgegrenzten in den Mittelpunkt gestellt. Sein Evangelium ruft uns zur Umkehr.

Im Vertrauen auf den Heiligen Geist, der uns allen geschenkt ist, sind wir als synodale Kirche gemeinsam auf dem Weg. Wir sind weltweit verbunden mit allen Geschwistern im Glauben.

Wir engagieren uns anwaltlich für Gerechtigkeit und Frieden, für unser gemeinsames Haus Erde und für die gleiche Würde und die gleichen Rechte aller Menschen. Uns ermutigt unser Glaube an Gott, der ‚alles neu machen‘ will (Offb 21,5).“

Während ich die Worte unserer Vision in mir nachklingen lasse und an diesem Hirtenbrief schreibe, bewegt mich in besonderer Weise die Nachricht vom Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine. Ich bin zutiefst erschüttert über diesen Wahnsinn. Krieg kann niemals eine Lösung sein. Krieg bedeutet entsetzliches Leid und menschenverachtende Ungerechtigkeit. Krieg bringt Unheil und Tod. Was kann doch die Machtbesessenheit eines autokratischen Herrschers an Leid über so viele Menschen, letztlich über die ganze Menschheit bringen! Aber gilt nicht dann auch das Umgekehrte: Was kann das Engagement eines jeden von uns für Frieden und Gerechtigkeit, für die Würde des Menschen und die Solidarität mit allen Schwachen, Armen und Entrechteten für ein unverzichtbar wichtiges Licht in unserer Welt entzünden! Schlagartig wird bewusst, wie unersetzbar die Vision, die Jesus uns in der Bergpredigt geschenkt hat, für unsere Welt ist, auch wenn sie angesichts der brutalen Gewalt immer wieder ohnmächtig erscheint! Wie hoffnungslos wäre unsere Welt ohne sie! Wie entscheidend wichtig ist jeder und jede einzelne, die sich nach ihr ausrichten: „Selig, die keine Gewalt anwenden ... Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit ... Selig, die Frieden stiften ...“ (Mt 5,5.6.9)

Auf diesem dramatischen Hintergrund lese ich die Sätze unserer Vision. Die Herausforderung des Augenblicks gibt ihr die Tiefenschärfe, damit wir gegen alle Menschenverachtung Gottes Liebe zu jedem Menschen mit ganzer Kraft setzen und Segensort in dieser Welt sind: ein Ort, an dem die Machtstrukturen dieser Welt durchbrochen werden, auf Augenhöhe miteinander umgegangen und ein offener Dialog statt sektenartiger Selbstinszenierung gepflegt wird, Seelsorge menschnah und vor Verletzung geschützt geschehen kann, keiner in seinen Nöten und Sorgen alleine gelassen wird, sondern unmittelbar

Hilfe und Gemeinschaft erfährt, und unsere Sakramente und Gottesdienste zu unter die Haut gehenden Feiern des Lebens gegen alle Mächte des Unheils und des Todes werden.

Dabei ist Jesus Christus in allem der Maßstab. Von ihm her erneuern wir konsequent unsere Kirche. Seine Stimme ist im Schrei der Leidenden, der Ausgegrenzten, der von jeglichem Missbrauch von Macht und Gewalt Betroffenen in besonderer Weise zu hören. Sein Ruf zur Umkehr bedeutet für uns, alles auf den Prüfstand zu stellen, ob es der glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums dient. Er ist die uneingeschränkte Aufforderung zum Freimut in der Welt wie in der Kirche, um so für das Evangelium, ob gelegen oder ungelegen, einzustehen.

Unsere Vision ist davon geprägt, dass uns allen in der Taufe und Firmung der Heilige Geist gegeben wurde. In der Kirche darf es keine graduellen Unterschiede geben. Das Amt in der Kirche beschreibt etwas anderes, als das, was wir von weltlichen Hierarchien kennen. Es muss Dienst am Volk Gottes als Träger des Geistes Gottes sein, Dienst an der Vielfalt der Charismen und an ihrer Einheit in der Gemeinschaft der Kirche. Wenn wir uns im Synodalen Weg um die Veränderung der Machtstrukturen in der Kirche im Hinblick auf Teilhabe und Kontrolle mühen, dann nicht, um das kirchliche Amt zu entwerten. Es bedarf der Erneuerung, weil es im Laufe der Jahrhunderte, nicht zuletzt durch manche Zuspitzung und sakrale Überhöhung im 19. Jahrhundert, sich mehr an absolutistischen Herrschaftsformen als an den Worten Jesu orientiert hat: „Bei euch aber soll es nicht so sein...“ (Mk 10,43). So wollen wir an der Hand Jesu lernen, synodale Kirche zu sein und immer mehr zu werden, weltweit verbunden mit allen unseren Brüdern und Schwestern im Glauben.

Das Wichtigste ist, dass wir als Kirche aufhören, um uns selbst und die Erhaltung unseres Milieus zu kreisen. Nur von ihrer Sendung in die Welt hinein und ihrem Dienst an den Menschen her, erlangt die Kirche ihr Profil für die Menschen unserer Zeit. Sie soll Zeichen und Werkzeug für den Gott sein, der jedem Menschen nahe ist, und für die darin gründende Einheit der ganzen Menschheit. Unser Blick muss vom Kern des Evangeliums her global sein. Man kann nicht Christ sein ohne empathische und engagierte Solidarität vor allem mit den Schwachen und Armen, ohne Einsatz für eine weltumspannende Gerechtigkeit, die auch unseren Lebensstil in Frage stellt, und für eine Friedensordnung, die aller Machtwillkür mit Entschlossenheit entgegentritt, dabei sich selbst aber nicht in die Spirale der Gewalt hineinziehen lässt. Weil wir an den einen Gott und Vater aller Menschen glauben, weil wir seine Schöpfung lieben und achten, engagieren wir uns für den Lebensschutz und die Würde des Menschen vom Anfang bis zum Ende wie für den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit im Umgang mit unseren Ressourcen in dem einen Haus Erde. Und wir setzen uns gegen jede Form der Diskriminierung von Menschen ein, für Geschlechtergerechtigkeit und die gleichen Rechte aller – und schauen dabei auch selbstkritisch auf unsere eigene Geschichte und Wirklichkeit.

Liebe Brüder und Schwestern, ist das alles nur eine schöne Vision, wohlgesetzte Worte – oder der erste Schritt zu einer erneuerten Wirklichkeit? In der letzten Zeit werde ich von immer mehr Menschen gefragt, was ich ihnen sagen würde, warum sie nicht aus der Kirche austreten sollten. Diese Frage und die dahinter stehenden tiefen Enttäuschungen berühren mich sehr. Ich antworte ihnen, dass ich mit meiner persönlichen Verantwortung gemeinsam mit allen, denen diese Kirche am Herzen liegt, mich mit ganzer Kraft für die Aufarbeitung der Vergangenheit und die daraus resultierenden notwendigen Veränderungen einsetzen will. Und dass ich bereit bin, neue Wege zu gehen. Dann erzähle ich von der Vision, die durch das Engagement so vieler in unserem Bistum entstanden ist, und frage: Könnte diese Vision auch Ihre sein? Und wenn ja, könnten wir dann nicht versuchen, sie gemeinsam zu verwirklichen? Gerade

jetzt in diesen Tagen, in denen wir das gemeinsame entschlossene Handeln aller Menschen guten Willens so sehr brauchen!

Dazu schenke uns der Gott des Lebens und des Friedens seinen Segen, so dass wir ein Licht der Hoffnung aufrichten und zum Segen für die Menschen in unserer Welt werden können.

Ihr Bischof
+ Karl-Heinz

12 Chrisammesse und Ausgabe der heiligen Öle

Alle Priester und Diakone sind zur Mitfeier der Chrisammesse mit Erneuerung ihres Weiheversprechens am Montag der Karwoche, 11. April 2022, um 17 Uhr im Dom zu Speyer eingeladen.

Eine Anmeldung für die Teilnahme am Gottesdienst im Dom ist nicht nötig; die Plätze sind markiert. Wer Albe und Stola mitbringt, kann vom Platz aus konzelebrieren. Eine Umkleidemöglichkeit besteht jedoch nicht, dies muss ebenfalls am Platz geschehen. Auch ist kein gemeinsamer Ein- und Auszug möglich. Die Austeilung der hl. Kommunion erfolgt nur unter der Gestalt des Brotes.

Die hl. Öle werden in gewohnter Weise unmittelbar nach der Chrisammesse in der Katharinenkapelle (Reliquien- und Beichtkapelle) ausgegeben, ebenso am Dienstag, 12.04.2022, zwischen 10 und 11 Uhr in der Domsakristei oder nach Terminvereinbarung mit den Domsakristanen (0151 14879673 bzw. sakristei@bistum-speyer.de).

Leider kann es auch in diesem Jahr aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen keine Begegnungsmöglichkeit davor und auch kein gemeinsames Abendessen danach geben.

13 Firmtermine 2022

Aufgrund der Corona-bedingt hohen Zahl von Firmspendungen im Jahr 2022 werden Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann und Weihbischof Otto Georgens nur einen Teil der Firmfeiern selbst leiten.

Im Auftrag des Bischofs werden das Sakrament der Firmung spenden: Generalvikar Andreas Sturm, Domdekan Dr. Christoph M. Kohl, Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer, Domkapitular Peter Schappert, Domkapitular Franz Vogelgesang, Regens Markus Magin und Spiritual Martin Seither.

Sollte sich an den Firmterminen noch etwas ändern, werden die Pfarreien gebeten, dies dem Bischöflichen Sekretariat (bischof@bistum-speyer.de) und dem Firmspender rechtzeitig mitzuteilen.

Bei der Feier der Firmung sind die Firmhinweise zu beachten, die den Pfarreien noch zugesandt werden, sowie die jeweils geltende Corona-Dienstanweisung.

Datum	Uhrzeit	Pfarrei	Firmspender
06.05.2022	18 Uhr	Wörth - Hl. Christophorus	Regens Magin
07.05.2022	18 Uhr	Wörth - Hl. Christophorus	Regens Magin
08.05.2022	10 und 16 Uhr	Feilbingert - Hl. Disibod	Weihbischof Georgens
08.05.2022	10 und 14 Uhr	Schönenberg-Kübelberg, Hl. Christophorus	Bischof Dr. Wiesemann
14.05.2022	10 und 16 Uhr	Homburg - Hl. Johannes XXIII.	Weihbischof Georgens

Datum	Uhrzeit	Pfarrei	Firmspender
14.05.2022	17 Uhr	Homburg - Heilig Kreuz	DK Vogelgesang
15.05.2022	10 und 16 Uhr	Dahn - Hl. Petrus	Weihbischof Georgens
15.05.2022	11 Uhr	Homburg - Heilig Kreuz	DK Vogelgesang
03.06.2022	15 und 18 Uhr	Kaiserslautern - Heilig Geist	Generalvikar Sturm
04.06.2022	10 und 14 Uhr	Kaiserslautern - Hl. Martin	Bischof Dr. Wiesemann
04.06.2022	17 (und evtl. 19) Uhr	Kaiserslautern - Maria Schutz	Generalvikar Sturm
12.06.2022	10 und 16 Uhr	Ludwigshafen - Hl. Katharina von Siena	Weihbischof Georgens
26.06.2022	10 und 14 Uhr	Annweiler - Hl. Elisabeth	Bischof Dr. Wiesemann
01.07.2022	18 Uhr	Blieskastel - Hl. Familie	Domdekan Dr. Kohl
01.07.2022	18 Uhr	Mandelbachtal - Hl. Jakobus der Ältere	DK Schappert
01.07.2022	18.30 Uhr	Klingenmünster - Hl. Maria Magdalena	DK Vogelgesang
02.07.2022	10 Uhr	Blieskastel - Hl. Familie	Domdekan Dr. Kohl
02.07.2022	10 und 15 Uhr	Mandelbachtal - Hl. Jakobus der Ältere	DK Schappert
02.07.2022	16 Uhr	Blieskastel - Hl. Franz von Assisi	Domdekan Dr. Kohl
02.07.2022	14 und 18 Uhr	Winnweiler - Heilig Kreuz	Bischof Dr. Wiesemann
02.07.2022	10 und 15 Uhr	Klingenmünster - Hl. Maria Magdalena	DK Vogelgesang
03.07.2022	10 und 16 Uhr	Thaleischweiler-Fröschen - Hl. Cyriakus	Weihbischof Georgens
09.07.2022	18 Uhr	Pirmasens - Sel. Paul Josef Nardini	Weihbischof Georgens
10.07.2022	10.30 Uhr	St. Ingbert - Hl. Ingobertus	Domdekan Dr. Kohl
10.07.2022	10 und 16 Uhr	Ensheim - Hl. Veronika	Weihbischof Georgens
09.09.2022	18.30 Uhr	Queidersbach - Hl. Franz von Assisi	DK Hundemer
10.09.2022	17 Uhr	Queidersbach - Hl. Franz von Assisi	DK Hundemer
11.09.2022	10.30 und 16 Uhr	Queidersbach - Hl. Franz von Assisi	DK Hundemer
17.09.2022	14 (und evtl. 10) Uhr	Rodalben - Maria Königin	Bischof Dr. Wiesemann
23.09.2022	18 Uhr	Ludwigshafen - Hl. Franz von Assisi	Pfarrer Seither
24.09.2022	10 und 17 Uhr	Waldsee - Hl. Christophorus	Generalvikar Sturm
24.09.2022	17 Uhr	Landau - Hl. Augustinus	DK Vogelgesang
24.09.2022	18 Uhr	Ludwigshafen - Hl. Franz von Assisi	Pfarrer Seither
24.09.2022	17 Uhr	Speyer - Pax Christi	Regens Magin
25.09.2022	10.30 Uhr	Landau - Hl. Augustinus	DK Vogelgesang
25.09.2022	15 Uhr	Waldsee - Hl. Christophorus	Generalvikar Sturm
25.09.2022	10 und 14 Uhr	Ludwigshafen - Hl. Edith Stein	Bischof Dr. Wiesemann
25.09.2022	10.30 Uhr	Speyer - Pax Christi	Regens Magin
30.09.2022	18.00 Uhr	Haßloch - Hl. Klara von Assisi	Pfarrer Seither
01.10.2022	10.30 Uhr	Haßloch - Hl. Klara von Assisi	Pfarrer Seither
07.10.2022	18 Uhr	Rülzheim - Hl. Theodard	Pfarrer Seither
08.10.2022	17 Uhr	Kusel - Hl. Remigius	DK Vogelgesang
08.10.2022	10 und 16 Uhr	Edenkoben - Hl. Anna	Generalvikar Sturm
09.10.2022	10 Uhr	Rülzheim - Hl. Theodard	Pfarrer Seither
09.10.2022	10 und 16 Uhr	Otterberg - Mariä Himmelfahrt	Weihbischof Georgens
09.10.2022	11 Uhr	Kusel - Hl. Remigius	DK Vogelgesang
14.10.2022	17 Uhr	Bad Dürkheim - Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Regens Magin

Datum	Uhrzeit	Pfarrei	Firmspender
15.10.2022	10.30 und 17 Uhr	Bad Dürkheim - Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Regens Magin
16.10.2022	10.30 Uhr	Bad Dürkheim - Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Regens Magin
21.10.2022	18 Uhr	Kandel - Hl. Vierzehn Nothelfer	Pfarrer Seither
22.10.2022	18 Uhr	Kandel - Hl. Vierzehn Nothelfer	Pfarrer Seither
28.10.2022	18 Uhr	Waldfischbach - Hl. Johannes XXIII.	DK Vogelgesang
29.10.2022	10 und 16 Uhr	Rheinzabern - Maria Heimsuchung	Weihbischof Georgens
05.11.2022	17.00 Uhr	Hauenstein - Hl. Katharina von Alexandrien	Pfarrer Seither
06.11.2022	10.00 Uhr	Hauenstein - Hl. Katharina von Alexandrien	Pfarrer Seither
12.11.2022	14 (und evtl. 18) Uhr	Hettenleidelheim - Hl. Lukas	Bischof Dr. Wiesemann
12.11.2022	17 Uhr	Schifferstadt - Hl. Edith Stein	Domdekan Dr. Kohl
12.11.2022	10 und 15 Uhr	Kirchheimbolanden - Hl. Anna	Pfarrer Seither
12.11.2022	10 und 16 Uhr	Rheinzabern - Maria Heimsuchung	Weihbischof Georgens
13.11.2022	10 Uhr	Neustadt - Heilig Geist	Weihbischof Georgens
13.11.2022	10.30 Uhr	Schifferstadt - Hl. Edith Stein	Domdekan Dr. Kohl
13.11.2022	10 Uhr	Kirchheimbolanden - Hl. Anna	Pfarrer Seither
18.11.2022	18 Uhr	Bexbach - Hl. Martin	DK Schappert
19.11.2022	14 und 18 Uhr	Grünstadt - Hl. Elisabeth	DK Vogelgesang
19.11.2022	17 Uhr	Bexbach - Hl. Martin	DK Schappert
20.11.2022	14 Uhr	Grünstadt - Hl. Elisabeth	DK Vogelgesang
20.11.2022	10 und 14 Uhr	Dudenhofen - Hl. Hildegard von Bingen	Bischof Dr. Wiesemann

14 Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer

In Ausführung von § 5 Abs. 2 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer wird folgende Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer erlassen:

§ 1 Wahlzeitraum und Wahlmodus

- (1) Der Zeitraum, in dem die turnusmäßige Wahl der Dekane und Prodekane gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer stattzufinden hat, wird vom Generalvikar festgelegt.
- (2) Der Dekan bestellt im Einvernehmen mit dem Prodekan einen Wahlvorstand von drei Personen, von denen zwei dem Kreis der Wahlberechtigten angehören müssen. Der Wahlvorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und legt unter Beachtung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen die erforderlichen Termine fest.
- (3) Dekan und Prodekan werden in einer Wahlversammlung gewählt, die sich aus Dekanatsteam und Dekanatsrat zusammensetzt. Die Wahl ist nicht öffentlich. Sie erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn der Dekan oder Prodekan und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Wahlvorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen ein.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so lädt der Wahlvorstand erneut das Dekanatsteam und den Dekanatsrat mit einer Frist von vier Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 2 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Dekanatsteams und die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates.

(2) Wählbar zum Dekan und zum Prodekan sind alle leitenden Pfarrer im Dekanat.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Mit der Einladung fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dekans zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und holt das Einverständnis der Vorgesetzten ein. Spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Pfarrer den Wahlberechtigten mit.

(3) Bei der Wahlversammlung können Wahlvorschläge für das Amt des Dekans nur noch dann eingebracht werden, wenn nicht bereits mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Wahlvorschläge für das Amt des Prodekans können jederzeit bis zum Beginn des Wahlvorgangs eingebracht werden.

§ 4 Wahlversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und dem Bischof mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 5 Wahlvorgang

(1) Es ist zunächst der Dekan zu wählen. Danach ist in einem getrennten Vorgang der Prodekan zu wählen. Die Wahl eines Prodekans ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn zuvor die Wahl eines Dekans nach Abs. 5 gescheitert ist.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.

(3) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 6 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es finden insgesamt höchstens drei Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.

(5) Ist auch nach drei erfolglosen Wahlgängen kein Kandidat gewählt, ist die Wahl gescheitert.

§ 6 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Im ersten Wahlgang und bei der ersten Stichwahl werden Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gewertet (absolute Mehrheit), beim dritten Wahlgang werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt (einfache Mehrheit).
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.
- (3) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift in zwei Ausfertigungen zu erstellen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren.
- (4) Der Wahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis zusammen mit einer Ausfertigung der Wahlniederschrift an den Bischof.

§ 7 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den amtierenden Dekan zu richten, der sie unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstands weiterleitet. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.
- (3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Gleichzeitig informiert er den Bischof über den erfolgten Einspruch. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 8 Ernennung

- (1) Sind keine Einsprüche gemäß § 7 Abs. 1 geltend gemacht worden, ernennt der Bischof den Gewählten zum Dekan bzw. Prodekan. Solange ein Einspruchsverfahren nach § 7 nicht zum Abschluss gekommen ist, nimmt der Bischof eine Ernennung nicht vor.
- (2) Ist die Wahl gemäß § 5 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dekan bzw. einen Prodekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

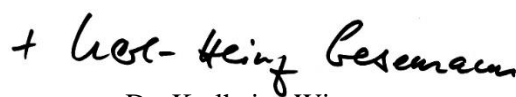
§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Wahlversammlung haben über den Wahlablauf Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 16. März 2022



Dr. Karlheinz Wiesemann
Bischof von Speyer

15 Profanierung der Kapelle des Schwesternhauses am St. Marienkrankenhaus Ludwigshafen

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 1/22

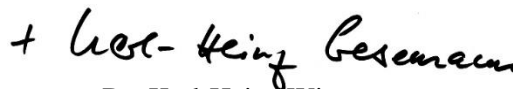
Die St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH, eine Tochtergesellschaft der St. Dominikus Stiftung Speyer, ist Trägerin des St. Marienkrankenhauses in Ludwigshafen. Auf dessen Gelände befindet sich bisher ein Wohnheim der Schwestern des Institutes St. Dominikus Speyer mit angeschlossener Kapelle. Mit der Auflösung des Schwesternkonventes verliert die Kapelle ihre Zweckbestimmung. Der Krankenhausträger beabsichtigt, das Wohnheim mit Kapelle abzureißen, da eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Daher ordne ich auf Antrag der Geschäftsführung des St. Marienkrankenhauses und nach Anhörung des Priesterrates hiermit gemäß can. 1212 CIC Folgendes an:

1. Die mit dem Konventsgebäude verbundene Kapelle wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Altar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an anderem Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Die Bestimmungen dieser Urkunde werden am 25. Februar 2022 mit Ablauf des Profanierungsgottesdienstes wirksam.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 21. Februar 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

16 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete), die in der Diözese Speyer inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Speyer eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden. Für Kirchenbeamte in der Diözese Speyer finden spezialgesetzlich die Bestimmungen für Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;
- b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;

- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
- d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
- f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

§ 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Diözese Speyer ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5

Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein reversionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6

Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.
- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7

Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere

- a) Aktueller Personalbogen
- b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
- c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
- d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
- e) Dienstliche Beurteilungen
- f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
- g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
- h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
- i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
 - a) anonyme Schreiben
 - b) Prüfungsarbeiten
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
 - d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschriften, Dienstreiseberichte
 - f) Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder

vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8

Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
 - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe;
 - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
 - bis zum Tod des Klerikers oder
 - der Umkardination oder
 - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9

Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
- g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
- h) Urkunde zur Diakonenweihe

§ 10

Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.

- (2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
- a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
 - b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
 - c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt
 - d) Urkunde zur Priesterweihe
 - e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
 - f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
 - g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
 - h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese
 - i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
 - j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
 - k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
 - l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

§ 11

Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12

Anhörungs pflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.
- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13

Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 14

Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.

- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15

Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
 - a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehöriger ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16

Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17

Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.

- (2) Personalakten sind abgeschlossen
 - a) bei Klerikern
 - mit Umkardination
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes
 - mit Tod
 - b) bei Kirchenbeamten
 - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
 - wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18

Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.
- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21

Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22

Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.
- (3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

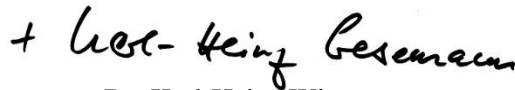
Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.01.2022 in Kraft.

Speyer, den 1. Dezember 2021



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

17 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019

"Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen"

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand "Sachgrundlose Befristung abschaffen" feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.¹

¹ Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) hat am 26.11.2021 aufgrund mündlicher Verhandlung die Revision der Dienstgeberseite der Zentral-KODA gegen das klageabweisende Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 12. I 1.2020 (Az. KODA 02/2019) zurückgewiesen (Az. K 06/2021) und damit entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder

Fulda, 28.10.2019

gez.

Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez.

Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 setze ich mit Wirkung vom 1. März 2022 hiermit in Kraft.

Speyer, den 18. Februar 2022



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

18 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 5/2021 vom 16. Dezember 2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Die aufschiebende Bedingung, unter die der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA die ersetzende Entscheidung gestellt hat, ist damit erfüllt.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 - (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
 - (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
 - (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte

„Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

gez.

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

Durch das Einfügen von § 3a und § 7 wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anmerkungen betreffend die Geltung von Berufspraktika als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Die Anmerkungen 2 zu § 13 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 betreffend die Anrechnung der Zeiten eines Praktikums nach dem bisherigen Abschnitt D der Anlage 7 musste aufgrund der zum 1. August 2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der Anlage 7 redaktionell angepasst werden.

2. Geltung der VersO B für Auszubildende

Nach § 1 Abs. 1 VersO B Anlage 8 zu den AVR besteht auch für „gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte“ Versicherungspflicht. § 10 der VersO B

schränkt dies auf bis zum 20. September 2018 bestehende Zusatzrentenversicherungen bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG ein, weil aufgrund aufsichtsrechtlicher Verfügung beide Kassen ab dem genannten Datum keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründen durften. Dies hatte zum Beschluss der neuen VersO C geführt. Dort wird aber schon allein auf eine Ausbildung nach Anlage 7 zu den AVR ohne Nennung der Buchstaben verwiesen. Insoweit könnte kein Fall der Anwendung auf ein nach der neuen Anlage 7 zu den AVR geführtes neues Ausbildungsverhältnis mehr bestehen. Allerdings könnten Fälle von längeren oder von Verlängerungen von vor dem 20. September 2018 begründeten und zusatzversicherten Ausbildungsverhältnissen gegeben sein, auf die ggf. im nach dem 1. April 2022 beginnenden weiteren Ausbildungsjahr die neue Anlage 7 zu den AVR Anwendung finden würde.

Die Nennung der Abschnitte A, B und E in den Wortlauten würde bei unveränderter Weitergeltung der beiden Regelungen in der VersO B hier zu Irritationen führen. Allerdings sollte wegen der geringen Fallzahl neuer Fälle und der betriebsrentenrechtlichen Relevanz auch der Ausbildungszeiten hierzu eine Klarstellung in den AVR erfolgen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung zur Corona-Sonderzahlung und die Anpassungen der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um einen mittleren Wert im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 1. März 2022



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

19 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Januar 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe

übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

14. Januar 2022

gez.

Christian Engler

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z.B. der Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 8. März 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

20 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:


„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Speyer, den 22. Februar 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

21 Fristen für die Neuwahl der Dekane und des Priesterrates

Die sechsjährige Amtszeit der Dekane und Prodekane endet gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Dekanate am 31. Mai 2022. Die Amtsinhaber führen jedoch bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.

Zugleich endet gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für Priesterrat und Dekanekonferenz am 12. Juni 2022 die Amtszeit des Priesterrates, der ebenfalls die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Priesterrates fortführt.

Für die erforderlichen Neuwahlen lege ich hiermit gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung für die Dekane und Prodekane und gemäß § 3 der Wahlordnung für den Priesterrat folgende Wahlzeiträume fest:

1. Die Neuwahl der Dekane und Prodekane erfolgt zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli 2022.
2. Die Neuwahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt zwischen dem 1. September und dem 15. November 2022.

Speyer, den 16. März 2022



Andreas Sturm
Generalvikar

22 Verleihung der Pirminiusplakette

Nach einer längeren Corona-bedingten Unterbrechung findet die nächste Verleihung der Pirminiusplakette, ein Zeichen der Würdigung außerordentlichen ehrenamtlichen Engagements im Bistum Speyer, am diesjährigen **Domweihfest, 02. Oktober 2022**, statt.

In bewährter Weise werden der Katholikenrat sowie alle Dekanatsräte gebeten,

bis spätestens Donnerstag, 30. Juni 2022,

jeweils bis zu zwei Vorschläge beim Bischöflichen Sekretariat (bischof@bistum-speyer.de) einzureichen.

Bischof Dr. Wiesemann lädt dazu ein, in diesem Jahr auch Frauen und Männer zur Ehrung vorzuschlagen, die sich neben ihrem sonstigen ehrenamtlichen Engagement in besonders vorbildlicher Weise dafür eingesetzt haben, Kirche auch in Corona-Zeiten sichtbar und erfahrbar zu machen.

Jeder Vorschlag sollte durch eine kurze Darstellung des Einsatzes der zur Ehrung vorgesehenen Person begründet werden und auch deren wichtigste Lebensdaten enthalten. Vor der Beratung in dem jeweiligen Gremium ist zu jedem Vorschlag die Stellungnahme des zuständigen Leitenden Pfarrers einzuholen (vgl. OVB 1988, S. 88 f, i. V. m. OVB 2005, S. 521).

23 Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018, S. 914 ff) wurde die Anlage A wie folgt angepasst. Die neuen Honorarempfehlungen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausgabe des OVB.

**Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der
Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer
(OVB 6/2018 Seite 914 ff) – gültig ab 1. April 2022**

Ausbildungsgruppe Diensteinheit- Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	79,-	66,-	44,-	40,-	38,-
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	71,-	58,-	39,-	36,-	34,-
Chorleiterdienst Werktag	44,-	36,-	24,-	22,-	21,-
Organistendienst Sonntage und Feiertage	53,-	44,-	29,-	27,-	25,-
Organistendienst Werktag	35,-	29,-	20,-	18,-	17,-
Organistendienst und Chorleiter- dienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	78,-	64,-	43,-	40,-	37,-
Organistendienst und Chorleiter- dienst in Personalunion an Werktagen	48,-	40,-	26,-	24,-	23,-

24 Förderungsrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z. B. Teilnehmendenbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmenden bei jeder Maßnahme beträgt sieben Personen. Mindestens 75 % der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leitungen oder Betreuungen der Maßnahme werden nach folgender Regelung der zuschussfähigen Teilnehmendenzahl zugerechnet:

- von 7 – 20 TN werden zwei Leitungen bzw. Betreuungen bezuschusst.
- ab 21 TN wird pro volle 7 TN eine weitere Leitung bzw. Betreuung bezuschusst.

B. Antragsberechtigte

- der BDKJ und seine Jugendverbände
- katholische Pfarrgemeinden
- Schulen
- sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang

1. Religiöse Bildung

- a) Veranstaltungen, die der religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen dienen (z. B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).
 - Alter: von 7 bis 27 Jahre
 - Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
 - Programm: mindestens 4 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 2 Std., Sa 4 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
 - Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und TN
- b) Tagesveranstaltung, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient, (z. B. Kinderbibeltag)
 - Alter: 7 bis 27 Jahre
 - Programm: mindestens 4 Std.
 - Zuschusshöhe: 2,50 € je Teilnehmende

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitender

Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitungen und Mitarbeitenden kirchlicher Jugendarbeit dienen.

- a) Mehrtägige Schulungsmaßnahmen
 - Alter: ab 14 Jahre
 - Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
 - Dauer: 2 bis 10 Tage (mit Übernachtung)
 - Zuschusshöhe: 3,50 € pro Tag und TN
- b) Tagesveranstaltungen à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und TN

3. Modellmaßnahmen / Großveranstaltung

a) **Modellmaßnahmen** zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist dann der eigentliche Antrag fristgerecht einzureichen.

b) **Großveranstaltungen** mit mindestens 50 Teilnehmenden wie Wallfahrten, Kinder- und Jugendtage oder Messdienertage können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Großveranstaltungen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Antrag fristgerecht einzureichen.

D. Antrag

Der Antrag ist bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Abteilung Jugendseelsorge einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge unter <https://www.bdkj-speyer.de/unterstuetzung/downloadbereich/antraege-formulare-co/> als Download zur Verfügung.)

Anträge mit einer Zuschusshöhe unter 100,00 € werden beim Antragsteller gesammelt und zusammen mit weiteren Anträgen eingereicht, wenn damit der Betrag von 100,00 € überschritten wird. Eingereichte Anträge unter dieser Grenze werden an den Antragsteller zurückgegeben.

Die Anträge müssen Folgendes enthalten:**1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen**

- Formular “Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes” (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- Teilnehmendenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten-/innen
- ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub (bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden als Leitungskräfte (vgl. E 3.)

2. Modellmaßnahmen und Großveranstaltungen

- Formular “Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes” Anzahl der Teilnehmenden (bestätigt auf Antrag) bzw. Teilnehmendenliste (bis 50 TN; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert
- bei Modellmaßnahmen zusätzlich eine Dokumentation der Maßnahme
- Bei Förderung einer Modellmaßnahme erklärt sich der Antragsteller mit der Veröffentlichung der Dokumentation oder eines Berichtes in den Veröffentlichungen der Abteilung Jugendseelsorge sowie des BDKJ Diözesanverbandes Speyer einverstanden.

E. Sonderförderungen**1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Für finanziell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) sowie Leitungen und Mitarbeitenden (über 27 Jahre) können bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgende Tagessätze abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmende.

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung der Leitungen der Maßnahme zu entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen als finanziell benachteiligt gemeldet werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Der Verantwortliche der Maßnahme bzw. die Leitung der Veranstaltung bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfenden)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und TN.

Die Leitung der Veranstaltung bestätigt mit der Unterschrift (soweit dies nicht von dem jungen Mensch mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift der Leitung bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein Teilnehmender mit Behinderung Hilfe, wird diese Person mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Hilfen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem Helfenden zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeitenden

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, erhalten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeitenden direkt auszuzahlen ist.

Der Zuschuss beträgt:

15 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird;

10 € je Tag bei Förderung durch Land oder Kommune (sofern der Verdienstaussfall noch nicht vollständig erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des „Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall“ (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.

Beratung und Unterstützung gewähren in allen Fällen die Katholischen Jugendzentralen sowie die Geschäftsstelle der Abteilung Jugendseelsorge.

F. Förderung der Verbände und Regionen für zentrale Leitungsaufgaben

Die Jugend- und Regionalverbände des BDKJ sowie der BDKJ-Diözesanverband erhalten zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Sinne der Jugendseelsorge und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dachverband einen Zuschuss aus dem Kirchlichen Jugendplan.

Zentrale Leitungsaufgaben sind alle Aufgaben, die notwendig sind, um

- die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes/der Region wahrzunehmen,
- den Verband/die Region nach außen zu vertreten,
- die Organisation des Verbandes/der Region weiterzuentwickeln und/oder
- das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern.

Die Mittel für zentrale Leitungsaufgaben können insbesondere verwendet werden für:

- Vorstands- und Leitungssitzungen, Klausuren
- Vertretungsarbeit in kirchlichen und politischen Gremien
- Kontaktarbeit
- Maßnahmen zum Aufbau neuer Verbandsgruppen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit
- jeweils inkl. Fahrtkosten
- Anschaffung von Fachliteratur und Arbeitsmitteln
- Porto, Internet, Telefon

Den Zuschuss erhält jeder Verband und jede Region unabhängig von der Übernahme von Personalkosten und bestimmten Sachkosten durch das Bischöfliche Ordinariat.

1. Jeder Jugendverband erhält jährlich einen **Pauschalbetrag** in Höhe von **2.000 €**. Außerdem erhält jeder Verband zusätzlich einen Betrag in Höhe von **3 € je beitragszahlendem Mitglied**.
2. Die Regionalverbände erhalten zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss in Höhe von **175 € pro Pfarrei**.
3. Der BDKJ-Diözesanverband erhält einen Pauschalbetrag von **5.500 €**.

Diese Zuschüsse werden als Vorleistungen gewährt. Die Aktivitäten der Regionalvorstände BDKJ bzw. der Diözesanleitungen der Jugendverbände und des BDKJ sind am Jahresende auf entsprechenden Vordrucken der Abteilung Jugendseelsorge nachzuweisen (vgl. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien), OVB 8/2008).

Dienstnachrichten

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kooperator Dr. theol. lic. iur. can. Amossou Léonard K a t c h e k p e l e , Frankenthal, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gemäß can. 1421 § 1 und can. 1422 CIC zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Speyer ernannt.

Kaplansversetzungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Pater Tomasz L u k a w s k i OFM Conv., Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi, mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus ernannt.

Des Weiteren hat er Kaplan Pater Michal M o r d z i a l e k OFM Conv., Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus mit Wirkung vom 1. Februar 2022 mit je 0,5 Stellenanteil zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi und zum Beicht- und Wallfahrtsseelsorger am Kloster Ludwigshafen Oggersheim ernannt.

Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en:

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2022 mit Bewerbungsfrist zum 28. Februar 2022 wurden folgende Stellen:

- Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesu 1,0 Stelle
- Pfarrei Contwig Hl. Pirminius 1,0 Stelle
- Pfarrei Edenkoben Hl. Anna 0,5 Stelle
- Pfarrei Gersheim Heilig Kreuz 0,5 Stelle
- Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth 0,5 Stelle
- Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina v. Alexandrien 1,0 Stelle
- Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz 0,5 Stelle

Pfarrei Kirchheimbolanden Hl. Anna 0,5 Stelle
Pfarrei Kusel Hl. Remigius 1,0 Stelle
Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. 1,0 Stelle
Pfarrei Lauterecken Hl. Franz Xaver 0,5 Stelle
Pfarrei Ludwigshafen Hl. Katharina v. Siena 1,0 Stelle
Pfarrei Neustadt Heilig Geist 0,5 Stelle
Pfarrei Rülzheim Hl. Theodard 0,5 Stelle
Pfarrei Rodalben Maria Königin 1,0 Stelle
Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus 1,0 Stelle
Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth 1,0 Stelle

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigten zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln.

Änderung der Tätigkeitsform eines Diakons

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon Andreas *M a t h e i s*, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. März 2022 als Diakon im Hauptamt in den Ruhestand versetzt; er verbleibt an seiner bisherigen Stelle als Diakon im Zivilberuf.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 1. August 2022 tritt Gemeindereferentin Katharina *K l o o s*, Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena, in den Ruhestand.

Todesfälle

Am 10. Februar 2022 verschied Militärdekan i. R. Bernhard *N i e d e r e r* im 92. Lebens- und 66. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 16. Februar 2022 verschied Diakon i. R. Bernhard *G r o ß* im Alter von 81 Jahren.

Am 19. Februar 2022 verschied Pfarrer i. R. Ewald *S o n n t a g* im 81. Lebens- und 55. Priesterjahr.

Am 6. März 2022 verschied Pfarrer i. R. Bernhard *L i n v e r s* im 85. Lebens- und 59. Priesterjahr.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.